

Fachtag Inklusive Kinder- & Jugendhilfe // Modul IV

Fachkräftemangel und weitere ausgesuchte Themen, Kooperationen

Lea Reichert, Thomas Puetz, Christiane Hasenberg

Webinar | 03. Mai 2023

Agenda

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation | 3 |
| 2 | Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten | 16 |
| 3 | Abschlussdiskussion | 18 |

Agenda

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation | 3 |
| 2 | Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten | 16 |
| 3 | Abschlussdiskussion | 18 |

Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft entwickelt sich zur größten Branche in Deutschland

„Bis zum Jahr 2040 wird das Gesundheits- und Sozialwesen der größte Wirtschaftsbereich in Deutschland sein.“

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2021)
auf Basis der BIBB-IAB Qualifikations- und
Berufsprojektionen

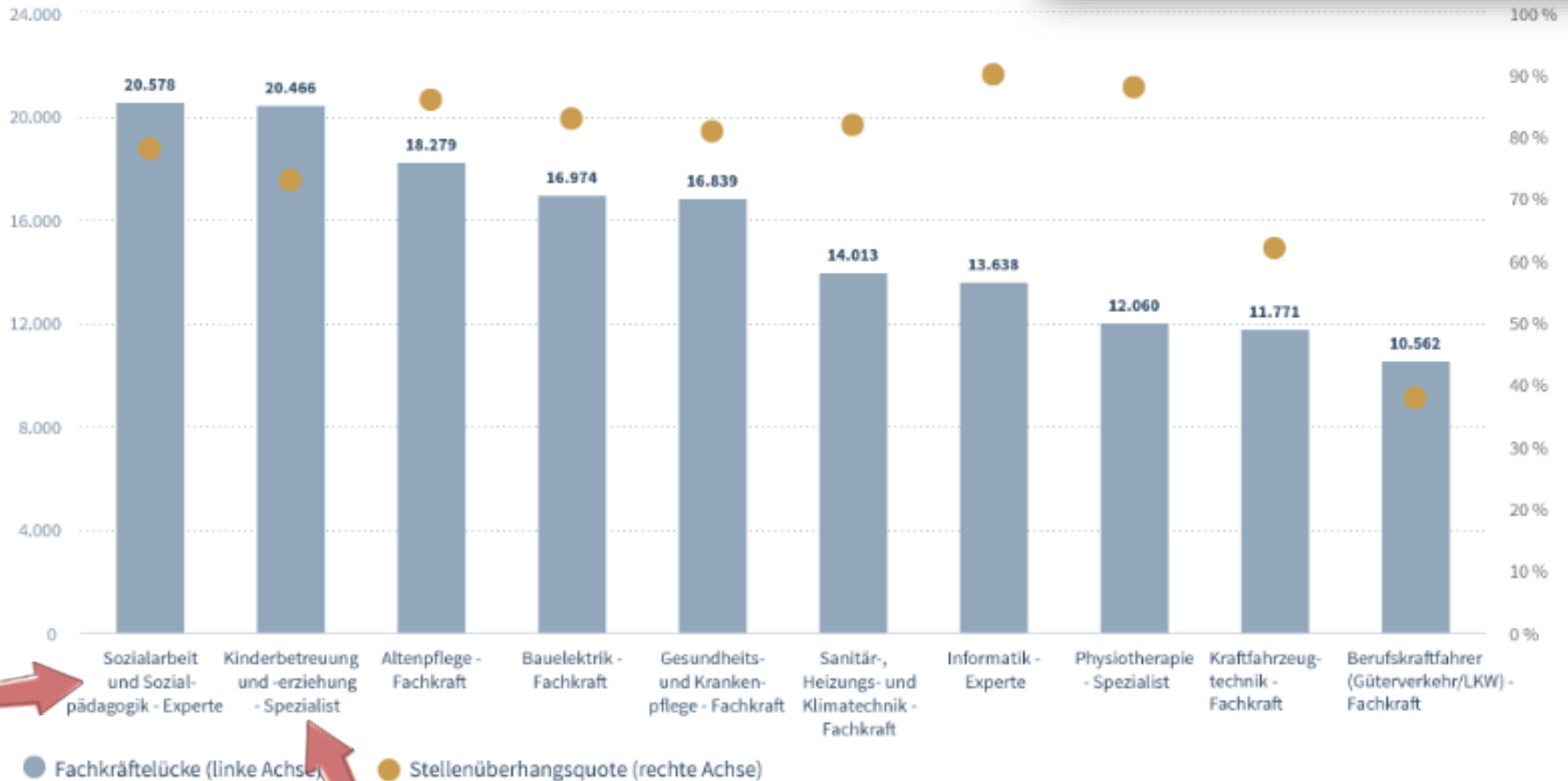
Entwicklung des Fachkräftemarktes und Folgen für die Eingliederungshilfe



INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Die Berufe mit den größten Fachkräftelücken

Jahresdurchschnitt 2021/2022 (01.07.2021 - 30.06.2022)



Quelle: IW-Berechnungen auf Basis von Sonderauswertungen der BA und der IAB-Stellenerhebung, 2022

Beschäftigtenentwicklung und Engpassberufe

Institut der Deutschen Wirtschaft: IW-Arbeitsmarktforschung 2023



IW-Arbeitsmarktforschung

Abbildung 3-3: Formelsammlung der Wachstumsbeiträge

$$\Delta SVB_t$$

$$= SVB_t - SVB_{t-1}$$

$$| SVB_t = BEA_t PQ_t (1 - ALQ_t) + PS_t; BEA_t = BEA_{t-1} - TOD_t + WS_t + KHV_t$$

$$= (BEA_{t-1} - TOD_t + WS_t + KHV_t) PQ_t (1 - ALQ_t) + PS_t - (BEA_{t-1} PQ_{t-1} (1 - ALQ_{t-1}) + PS_{t-1})$$

$$| \Delta x_t \equiv x_t - x_{t-1}; EPW_t \equiv BEA_t PQ_t; EPW_t = \Delta EPW_t + EPW_{t-1}$$

$$= \Delta PQ_t BEA_{t-1} - TOD_t PQ_t + WS_t PQ_t + KHV_t PQ_t + \Delta ALQ_t EPW_{t-1} - ALQ_t \Delta EPW_t + \Delta PS_t$$

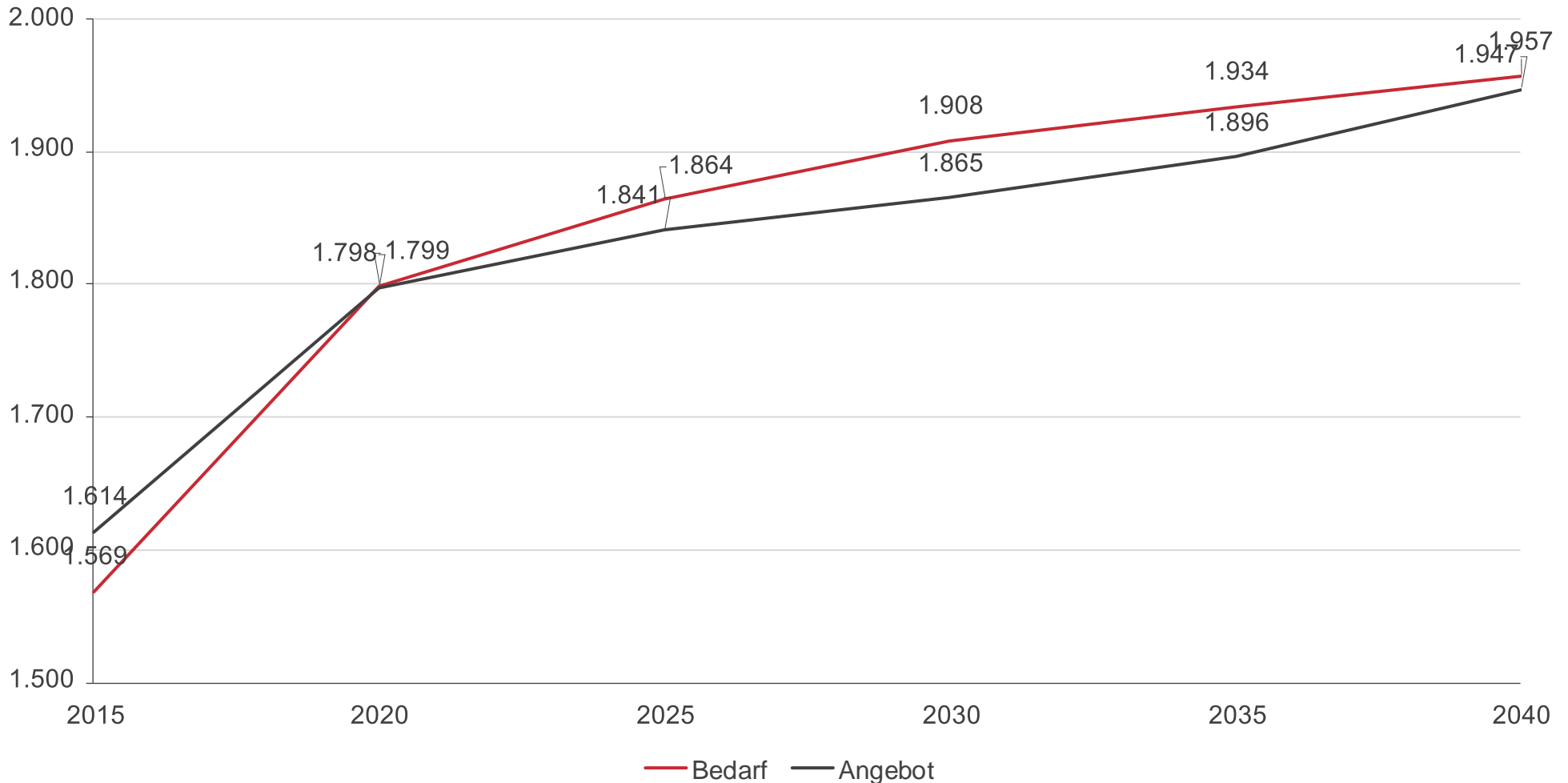
Wachstumsbeitrag Todesfälle:

$$\frac{\partial \Delta SVB_t}{\partial TOD_t} = -PQ_t$$

ΔSVB_t

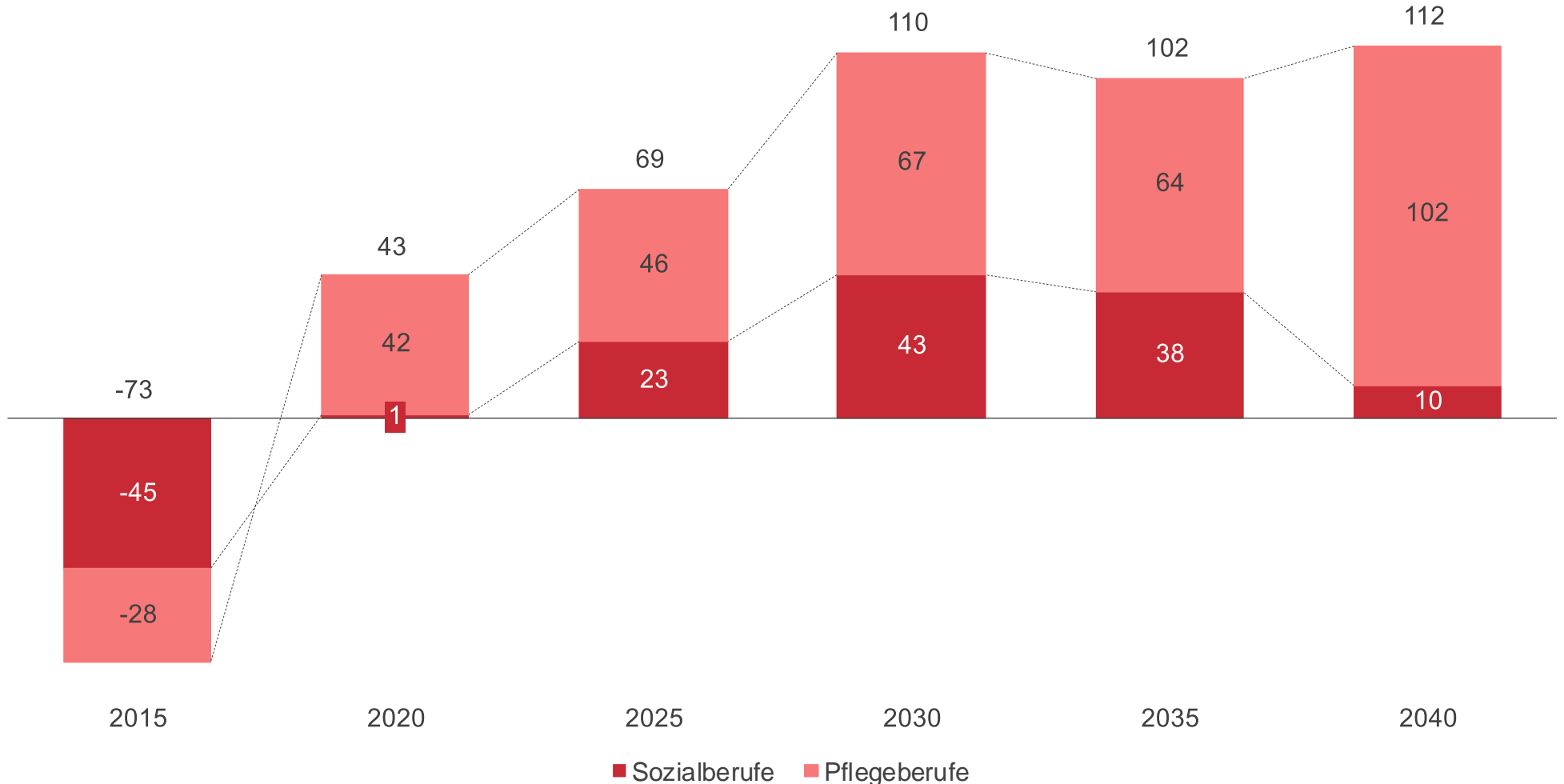
Fachkräftebedarf und -angebot in der Erziehung, Sozialarbeit und Heilerziehungspflege

BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen, 6. Welle, 2020, Angaben in Tausend



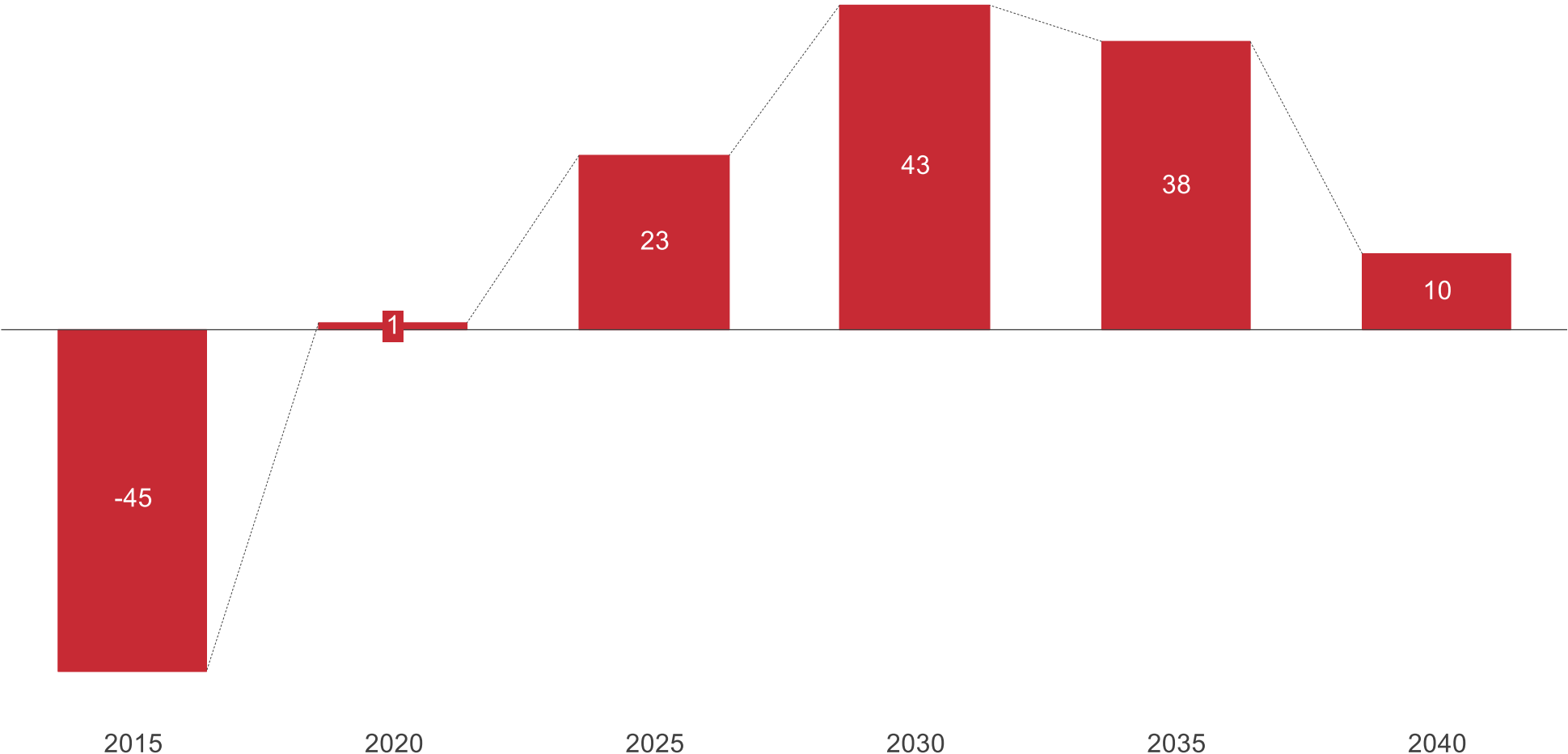
Delta zwischen Angebot und Nachfrage in den Sozial- und Pflegeberufen bis 2040

BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen, 6. Welle, 2020, Angaben in Tausend



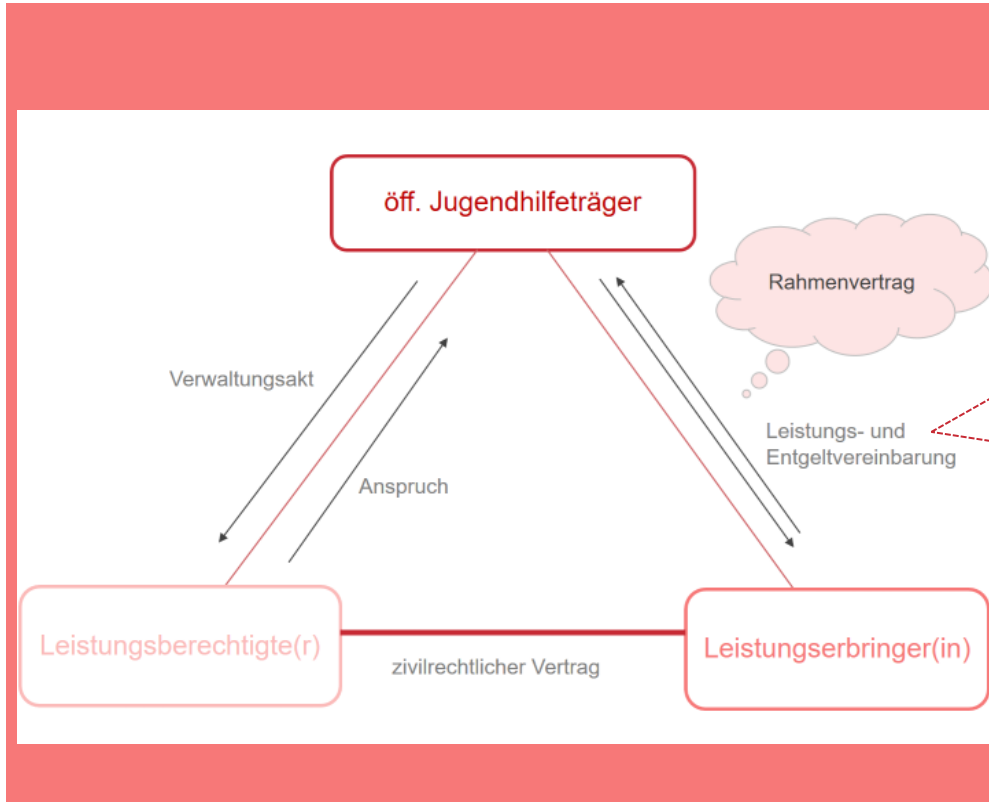
Delta zwischen Angebot und Nachfrage in den Sozialberufen bis 2040

BIBB-IAB Qualifikations- und Berufsprojektionen, 6. Welle, 2020, Angaben in Tausend



Fachkräftemangel

entgeltfinanzierte Angebote – am Beispiel SGB VIII




Fachkräftemangel:


Die Attraktivität als Arbeitgeber kann – so noch nicht erfolgt – durch Anwendung eines Tarifwerks erhöht werden.

Entlohnung, Urlaub, Wochenarbeitszeit etc...

Fachkräftemangel und Vergütungsvereinbarung



Erst Refinanzierung klären,
dann Tarif (-anlehnung)
einführen!



Argumentation:
Rechtsprechung des Bundessozialgericht
zum SGB IX und XII (a.F.) sowie §§ der
SGB XI und SGB IX:
Die Bezahlung tariflich vereinbarter
Vergütungen sowie entsprechender
Vergütungen nach kirchlichen
Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als
unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Ausflug: Schulbegleitung



Stand: 18. Mai 2022 – 22:20

Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst 2022 Einigungspapier

„Entgeltgruppe S 2
Beschäftigte **in der Tätigkeit von** Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern,
Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und
Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit
staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

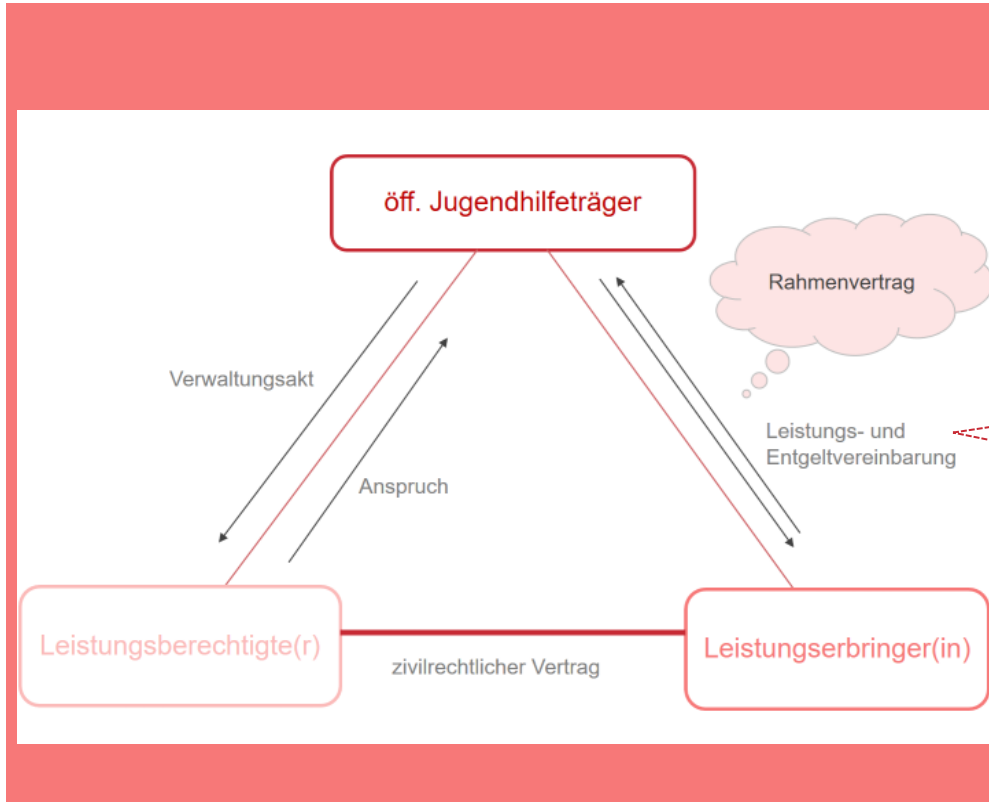
Tätigkeiten mit der
Schulbegleitung vergleichbar?

II. SuE-Zulage

Beschäftigte, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Fachkräftemangel

entgeltfinanzierte Angebote – am Beispiel SGB VIII



Ausbildung – Festlegung in den Vereinbarungen möglich?

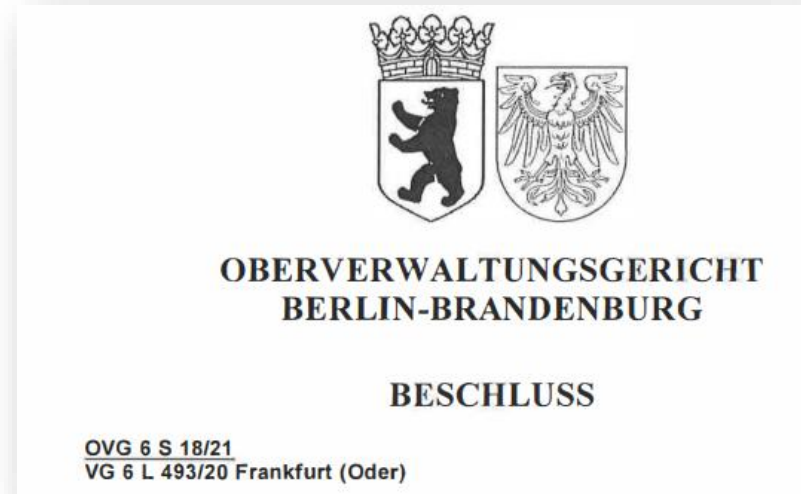
Fachkräftemangel

Verschiedene Urteile – ist fachliche Ausbildung immer Voraussetzung?

Gericht: **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**
6. Senat
Entscheidungsdatum: **25.08.2021**
Aktenzeichen: **6 S 18/21**

„Eine fachliche Ausbildung als Voraussetzung für die Betreuung Minderjähriger ist von § 45 SGB VIII (juris: SGB 8) grundsätzlich nicht vorgeschrieben.“

Will die zuständige Behörde die Erteilung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII (juris: SGB 8) von weiteren materiellen Voraussetzungen - wie etwa einer bestimmten pädagogischen Ausbildung o. ä. - abhängig machen, muss sie sich hierfür mit Blick auf die berufsregelnde Tendenz solcher Erfordernisse auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen berufen können.“



Gericht: **Oberverwaltungsgericht für das Land
Schleswig-Holstein 3. Senat**
Entscheidungsdatum: **19.05.2022**
Aktenzeichen: **3 KN 5/17**

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 12. Senat
02.02.2017
12 CE 17.71

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Änderungsbedarf?

Ausgangssituation § 75 SGB VIII

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. **gemeinnützige Ziele** verfolgen, [...]

„Mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1, Nr. 2 wird nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (BT-Drucksache 11/6748).“

Probleme:

- Die Privilegierung gemeinnütziger Träger begegnet europarechtlichen Bedenken.
- Die Regelung dürfte einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Artikel 12 GG darstellen.
- Gemeinnützigkeitsbegriff der §§ 51 ff. AO oder:
- Prüfung, ob der Träger der Allgemeinheit dienende immaterielle oder ideelle Ziele selbstlos fördert.
- Nicht gemeinnützig ist ein Träger, wenn er Gewinne privat verwendet oder an Mitglieder oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschüttet (OVG Hamburg, Urteil vom 22.04.2008 - 4 Bf 104/08)

Folgen der Anerkennung:

- institutionelle Privilegierung: JHA/LJHA, AG, Jugendhilfeplanung;
- förderrechtliche Privilegierung nach § 74 SGB VIII
- statusbezogene Privilegierung durch Beteiligung oder Übertragung von anderen Aufgaben im Rahmen des § 76.

Agenda

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation | 3 |
| 2 | Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten | 16 |
| 3 | Abschlussdiskussion | 18 |

Sozialrecht: Leistungserbringung bei schuldrechtlichen Kooperationen

Wer ist Vertragspartner / Inhaber der Betriebserlaubnis (am Beispiel SGB VIII)?



§ 78b SGB VIII:

Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung

§ 45 SGB VIII:

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

EINRICHTUNG:

§ 45a SGB VIII

Eine **Einrichtung** ist eine auf gewisse Dauer und **unter der Verantwortung eines Trägers** angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck....

TRÄGER:

§ 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

DEFINITION „TRÄGER“:

„Träger“ ist nicht näher (gesetzlich) definiert:

Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe jedweder Rechtsform, d.h. juristische Personen, z.B. eine GbR*

* Eine steuerrechtliche Prüfung ist insbesondere bei Gemeinnützigkeit ratsam.

Agenda

- | | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Fachkräftemangel und Lösungen, Anerkennung, Qualifikation | 3 |
| 2 | Ausblick: Kooperationsformen unter sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten | 16 |
| 3 | Abschlussdiskussion | 18 |

Kontakt



**Christiane
Hasenberg**

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

0151 / 42 62 47 00

04331 / 77 00 48 50

christiane.hasenberg@curacon-recht.de



Thomas Puetz

Manager
Unternehmensberatung

0173/189 06 69

02102/1669 730

thomas.puetz@curacon.de



Lea Reichert

Beraterin
Unternehmensberatung

0160/ 7157532

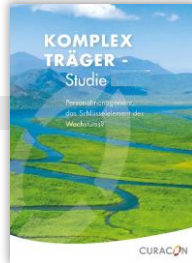
0711/ 25587-81

Lea.Reichert@curacon.de

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Unser Wissen teilen wir gern.

**Studie EGH / BTHG
– jetzt bestellen!**



Umfangreiche Befragungen –
kompakt für Sie aufbereitet
curacon.de/impulse

Studien

- Branchenbezogen, jährlich und bundesweit
 - In Präsenz und als Webinar
 - Individuelle Inhouse-Seminare – auf Ihre Einrichtung ausgerichtet
- www.curacon.de/veranstaltungen

Veranstaltungen



Mandantenzeitschrift

4 x jährlich: Branchen-Themen kompakt
aufbereitet mit aktuellen Schwerpunkten



Newsletter

Immer informiert zu den Themen: Gesundheits-
wirtschaft | Sozialwirtschaft | Öffentlicher Sektor und
Kirche | Datenschutz | Spezialwissen für Aufsichts-
gremien | IT- Sicherheit

www.curacon.de/newsletter



Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese **Präsentation** wurde **ausschließlich für die Schulungsteilnehmer** erstellt. Diese Präsentation darf nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung** von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation **keine Verpflichtung und Haftung** gegenüber den Schulungsteilnehmern oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Schulungsinhalte allein bei den Schulungsteilnehmern verbleibt. Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihrem Auftraggeber über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkanbieter oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, sei es dem, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlüssen, Unterlassen bzw. unrichtiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlusses, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer nach Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechnen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer zunächst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europäischen Rechtsvorschriften zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstehen sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem ihm vom genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauflagerungen. Weitere Auflagerungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden (zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatersvertragsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erhebsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuererbschaften,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streit-schlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, ein Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbrauchersstreitbeleggesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.